



Prot. Nr. AM/BS/32.01.05/ 150149

Bozen, 11. März 2010

Bearbeitet von:

Dr. Barbara Sabbatini

Tel. 0471 417595

Barbara.Sabbatini@schule.suedtirol.it

An die Direktorinnen und Direktoren  
aller Schulstufen

An die Direktorinnen und Direktoren  
der gleichgestellten Grund-, Mittel- und  
Oberschulen

## Rundschreiben Nr. 12 - 2010

Legislativdekret vom 27. Oktober 2009, Nr. 150, in Kraft getreten am 16. November 2009 – sog. **Brunetta-Dekret**

**Änderungen im Disziplinarrecht: Verschärfung der Disziplinarstrafen und Änderungen im Disziplinarverfahren**

Das Legislativdekret vom 27. Oktober 2009, Nr. 150, bekannt unter „Brunetta-Dekret“, bringt für die Lehrpersonen der Grund-, Mittel- und Oberschulen und für die Schulführungskräfte in zwei Bereichen des Disziplinarrechts einschneidende Neuerungen mit sich: im Bereich der Disziplinarstrafen und im Bereich der verfahrensrechtlichen Bestimmungen. In Ermangelung anderslautender Rechtsnormen muss es auch gegenüber den Lehrpersonen und Schuldirektorinnen und Schuldirektoren der Grund-, Mittel- und Oberschulen des Landes uneingeschränkt angewendet werden.

### a) Neue Disziplinarstrafen

Die bislang geltenden Disziplinarstrafen sind: die schriftliche Ermahnung, der Verweis, die zeitweilige Suspendierung vom Dienst bis zu einem Monat, die zeitweilige Suspendierung für ein bis sechs Monate, die zeitweilige Suspendierung für sechs Monate und die anschließende Zuweisung von anderen Tätigkeiten, die endgültige Dienstenthebung. Sie sind samt der ihnen zugrunde liegenden Verhaltensweisen in den Artikeln 492 bis 498 des Legislativdekrets vom 16. April 1994, Nr. 297, enthalten. Folgende neue Disziplinarstrafen wurden mit dem Legislativdekret Nr. 150 eingeführt:

- *Suspendierung vom Dienst für drei Tage bis zu drei Monaten* wegen Verletzung von Dienst- und Arbeitspflichten, falls aus dieser Verletzung ein Schaden entstanden ist, zu dessen Ersatz die öffentliche Verwaltung verurteilt worden ist;
- *Versetzung in den Stand der Verfügbarkeit (collocamento in disponibilità)* bei Ineffizienz oder beruflicher Unfähigkeit, wobei eine Entschädigung von 80 % der Entlohnung für höchstens 24 Monate zuerkannt wird; anschließende Entlassung, falls die Umschulung nicht erfolgreich war oder keine andere Stelle gefunden wurde;
- *Suspendierung vom Dienst bis zu drei Monaten* bei ungerechtfertigter Nichteinleitung oder Nichtweiterführung eines laufenden Disziplinarverfahrens durch die Stelle, die das Disziplinarverfahren abwickelt. Die Dauer der Disziplinarstrafe richtet sich nach der Schwere der nicht verfolgten Disziplinarverfehlung;
- *zeitweilige Suspendierung mit Verlust der Entlohnung für die Dauer von maximal 15 Tagen* bei verweigerter Mitarbeit mit der für die Abwicklung des Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle.



Die *Disziplinarstrafe der Entlassung* ist für folgende Verfehlungen vorgesehen:

- Entlassung bei Falschbescheinigung der dienstlichen Anwesenheit (z. B. gefälschte Unterschrift auf Präsenzliste, Manipulation der Stempeluhr);
- Entlassung bei Falschbescheinigung der Abwesenheit wegen Krankheit, und zwar sowohl bei materieller Fälschung der Krankheitsbescheinigung (z. B.: Eine Lehrperson fälscht den auf der Krankheitsbescheinigung angegebenen Zeitraum der Prognose oder die Unterschrift.) als auch bei inhaltlicher Fälschung der Krankheit (z. B.: Eine Lehrperson lässt sich, bei Mittäterschaft des Arztes, eine nicht der Wahrheit entsprechende Krankheitsbescheinigung ausstellen). Es sind auch Geldstrafen und bei Mittäterschaft des Arztes dessen Entlassung aus dem öffentlichen Dienst oder die Streichung aus den Ärztekammern vorgesehen;
- Entlassung bei ungerechtfertigter Abwesenheit vom Dienst von mehr als drei auch nicht aufeinanderfolgenden Tagen im Zweijahreszeitraum oder von mehr als sieben auch nicht aufeinanderfolgenden Tagen im Zehnjahreszeitraum;
- Entlassung bei ungerechtfertigt nicht erfolgter Dienstaufnahme zum vorgegebenen Termin oder bei wiederholtem äußerst aggressiven, bedrohenden, belästigenden oder ehrverletzenden Verhalten am Arbeitsplatz;
- Entlassung bei wiederholt negativer Bewertung der erbrachten Leistung, die auf die Verletzung von Dienstpflichten zurückzuführen ist;
- Entlassung im Falle eines Strafurteils, das zudem verbietet, öffentliche Ämter zu bekleiden.

#### b) Die Änderungen im Disziplinarverfahren

Die Änderungen im Disziplinarverfahren betreffen zum einen die Zuständigkeiten und zum anderen das Verfahren selbst.

#### Die Stelle, die für die Abwicklung des Disziplinarverfahrens zuständig ist

Waren die Schulführungskräfte nach der alten Regelung nur für das Verfahren zuständig, das in die Verhängung der niedrigsten Disziplinarstrafe mündete, nämlich der schriftlichen Ermahnung, erweitert sich ihre Zuständigkeit nach der neuen Regelung auf jene Verfahren, die in folgende Disziplinarstrafen münden:

- schriftliche Ermahnung,
- Verweis,
- zeitweilige Suspendierung vom Dienst für nicht mehr als zehn Tage.

Für die Disziplinarverfahren, die zu höheren Disziplinarstrafen führen, ist aufgrund der geltenden Bestimmungen wie bisher der Schulamtsleiter zuständig. Wichtig ist, dass jene Stelle das Disziplinarverfahren zu Ende bringt, die es eingeleitet hat. Ein von der Schulführungskraft bereits eingeleitetes Disziplinarverfahren kann nicht vom Schulamt übernommen werden.

#### Das Verfahren

Für alle Disziplinarverfahren gelten folgende Prinzipien:

- Das Fehlverhalten muss schriftlich vorgehalten werden (Anklage).
- Der beschuldigten Lehrperson muss die Möglichkeit zur Verteidigung eingeräumt werden.
- Die Verhängung der Disziplinarstrafe oder die Archivierung erfolgt unter Berücksichtigung aller vorgebrachten Elemente.

Die Disziplinarverfahren unterscheiden sich jedoch in den Fristen:

Für die Verfahren, die von den Schuldirektorinnen und Schuldirektoren durchgeführt werden, gelten folgende Fristen:

- Zwischen der Kenntnis des Fehlverhaltens und der schriftlichen Vorhaltung dürfen nicht mehr als 20 Tage vergehen.
- Zwischen der schriftlichen Vorhaltung und der mündlichen Anhörung der Beschuldigten müssen mindestens 10 Tage vergehen, das heißt, die mündliche Anhörung kann nicht früher anberaumt werden. Falls die Beschuldigten eine schriftliche Gegendarstellung einreichen (ist kein Muss!), kann von der mündlichen Anhörung abgesehen werden, wenn die Beschuldigten implizit oder explizit darauf verzichten.



- Zwischen der schriftlichen Vorhaltung und dem Abschluss des Disziplinarverfahrens (durch die Verhängung der Disziplinarstrafe, nach Würdigung aller Elemente, oder durch die Archivierung des Verfahrens) dürfen nicht mehr als 60 Tage vergehen. Wichtig: Es handelt sich um Verfallsfristen, die – falls nicht eingehalten – zur automatischen Beendigung des Disziplinarverfahrens und den damit verbundenen Folgen für die zuständige Stelle führen.

Doppelt so lang sind die Fristen, wenn das Schulamt ein Disziplinarverfahren abwickelt.

Neben den oben angeführten Neuerungen enthält das Legislativdekret Nr. 150 weitere wichtige Neuerungen:

- Das Einholen von Gutachten durch den Personalrat des Landesschulrates ist aufgrund der neuen Regelung nicht mehr vorgesehen.
- Während ein Disziplinarverfahren nach der alten Regelung ausgesetzt wurde, falls zum selben Fehlverhalten auch ein Strafverfahren behängte, gilt nunmehr das Prinzip: Ein Disziplinarverfahren muss abgeschlossen werden, unabhängig von eventuell behängenden Strafverfahren.
  - Wenn das Disziplinarverfahren mit der Verhängung einer Disziplinarstrafe abgeschlossen wird und im Strafverfahren später ein Freispruch erfolgt, muss die zuständige Behörde auf Antrag der betroffenen Lehrperson das Disziplinarverfahren wieder eröffnen, um anhand des Ausgangs des Strafverfahrens die getroffene Verfügung abzuändern oder zu bestätigen. Nachdem das Strafurteil rechtskräftig geworden ist, kann die Lehrperson den Antrag auf Wiedereröffnung des Disziplinarverfahrens innerhalb von 6 Monaten stellen.
  - Wenn das Disziplinarverfahren hingegen mit der Archivierung abgeschlossen worden ist und später im Strafverfahren eine Verurteilung ergeht, muss die zuständige Behörde das Disziplinarverfahren wiedereröffnen und die Entscheidung dem Strafurteil anpassen. Die Wiedereröffnung des Disziplinarverfahrens muss auch dann erfolgen, wenn im Strafverfahren ein Tatbestand festgestellt worden ist, der die Entlassung zur Folge hat, während im Disziplinarverfahren eine niedrigere Strafe verhängt worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulamtsleiter  
Dr. Peter Höllrigl

Anlagen:

- Muster eines Vorhaltungsschreibens
- Muster einer schriftlichen Ermahnung und eines Verweises
- Muster eines Anhörungsprotokolls
- Muster einer Archivierung